

Infos zu: Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Sie möchten sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Auf Antrag wird von der Krankenversicherungspflicht befreit, wer z. B. versicherungspflichtig wird

- wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze,
- durch Bezug von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld und in den letzten 5 Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert war, wenn er bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und Vertragsleistungen erhält, die der Art und dem Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen,
- durch Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit während der Pflegezeit
- durch einen Antrag auf Rente oder durch den Bezug von Rente oder
- durch die Einschreibung als Student.

Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

Die Befreiung ist nur dann zulässig, wenn ein Nachweis über das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall vorgelegt wird. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden und gilt gegenüber allen gesetzlichen Krankenkassen.

Haben Sie Fragen oder benötigen Sie weitere Informationen – rufen Sie uns gerne an.

Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Bitte lesen Sie sich die folgenden Hinweise sorgfältig durch!

Folgendes ist zu beachten:

- Der Befreiungsantrag ist an die Krankenkasse zu richten, die bei Versicherungspflicht zuständig wäre oder gewählt werden könnte. Besteht bereits eine gesetzliche Krankenversicherung (Befreiungsantrag nach Eintritt der Versicherungspflicht), so ist die Krankenkasse zuständig, die die Krankenversicherung durchführt.
- Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, anderenfalls vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.
- Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. Sie gilt auch gegenüber einer anderen Krankenkasse.
- Die Befreiung bleibt auch dann bestehen, wenn zugleich die Voraussetzungen der Versicherungspflicht aufgrund eines anderen Tatbestands erfüllt werden. In dem Fall tritt Versicherungspflicht erst dann ein, wenn die Voraussetzungen der Versicherungspflicht, aufgrund der die Befreiung erfolgt ist, entfallen.
- Für die Dauer der Befreiung ist auch eine Familienversicherung nach § 10 SGB V oder nach § 7 KVLG 1989 ausgeschlossen.
- Die Befreiung schließt gleichzeitig eine Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung aus.
- Eine Befreiung von der studentischen Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V hat keine Auswirkungen auf eine Beschäftigung, die während der Dauer des Studiums ausgeübt wird, und die aufgrund des Erscheinungsbildes des Studierenden als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V – und damit gleichzeitig der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI – unterliegt.
- Die Befreiung verdrängt auch einen Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- Eine Versicherungspflicht zur Rentenversicherung und/oder Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung wird durch diese Befreiung nicht ausgeschlossen.
- Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn unmittelbar vorher eine andere Versicherungspflicht bestand.

BKK24
Sülbecker Brand 1
31683 Obernkirchen

Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus und senden es an uns zurück!

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum	
Rentenversicherungsnummer (falls bekannt)	
Ich bin krankenversicherungspflichtig geworden (bitte ankreuzen):	
<input type="checkbox"/>	wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze
<input type="checkbox"/>	durch Bezug von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld von der Agentur für Arbeit
<input type="checkbox"/>	durch Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während der Elternzeit
<input type="checkbox"/>	durch Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit während der Pflegezeit oder während der Familienpflegezeit
<input type="checkbox"/>	durch Herabsetzung der Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebes
<input type="checkbox"/>	durch einen Antrag auf Rente oder durch den Bezug von Rente
<input type="checkbox"/>	durch die Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme
<input type="checkbox"/>	durch die Einschreibung als Student
<input type="checkbox"/>	durch die berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt
<input type="checkbox"/>	durch die Beschäftigung als Arzt im Praktikum
<input type="checkbox"/>	durch die Tätigkeit in Einrichtungen für behinderte Menschen
Die Krankenversicherungspflicht beginnt am:	
Leistungen der Krankenversicherung sind seit Beginn der Versicherungspflicht in Anspruch genommen worden:	
von mir: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von mitversicherten Familienangehörigen: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Ich beantrage die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. Mir ist bekannt, dass die Befreiung unwiderruflich ist. Die Befreiung gilt gegenüber allen Krankenkassen. Von den Hinweisen auf der Rückseite des Anschreibens habe ich Kenntnis genommen.	
Datum/Unterschrift	